RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 998 | 08. OKTOBER 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“, den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspsychologie“, den Master-Studiengang „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“, den Master-Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ und den Master-Studiengang „Klinische Psychologie“ der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 07. Oktober 2013

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Psychologie, den Bachelor- Studiengang Wirtschaftspsychologie, den Master- Studiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, den Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie und den Master-Studiengang Klinische Psychologie der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 07.10.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 2 Zulassung zum Studium
§ 3 Akademische Grade
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
§ 7 Kreditpunkte
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 11 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
§ 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
§ 16 Bachelor-Arbeit
§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
§ 18 Zusatzprüfungen
§ 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung
§ 20 Zeugnis
§ 21 Bachelor-Urkunde

III. Masterprüfung

§ 22 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
§ 23 Zulassung zur Master-Prüfung
§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit
§ 25 Master-Arbeit
§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
§ 27 Zusatzprüfungen
§ 28 Bestehen der Master-Prüfung

§ 29 Zeugnis
§ 30 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 33 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der Psychologie vermittelt den Studierenden die Fachkenntnisse, methodischen Fähigkeiten und kommunikativen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe erforderlich sind. Psychologinnen und Psychologen bearbeiten gestaltende, beratende, evaluierende, diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft sowie in der wissenschaftlichen psychologischen Forschung.

(2) Das Studium der Psychologie gliedert sich in Bachelor- und Masterstudiengänge. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.) nach einem Studium von 6 Semestern, der zweite der Master of Science (M.Sc.) nach einem Studium von weiteren 4 Semestern. Der Bachelor-Studiengang befähigt zur Anwendung eines breiten natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagenwissens, zum Einsatz psychologischer Arbeitsmethoden sowie zur Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und zur Problemlösung in der Berufspraxis.

(a) Bachelor of Science "Psychologie"

Im Bachelorstudium "Psychologie" wird den Studierenden auf Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums eine Spezialisierung und Einarbeitung in spezifische berufliche Aufgaben und Tätigkeiten durch zwei Schwerpunkte angeboten: "Beratung und Intervention" sowie "Kognitive Neurowissenschaften".

Schwerpunkt "Beratung und Intervention"

Der Schwerpunkt "Beratung und Intervention" bereitet auf die Tätigkeit in solchen Berufsfeldern vor, in denen Veränderungen im Auftrag von Personen oder Institutionen geplant, initiiert, begleitet und evaluiert werden. Die wissenschaftliche Analyse von Einstellungen und Verhalten in komplexen Situationen ist die wesentliche Grundlage dieser Arbeit.

Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften"

Der Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" vermittelt Grundlagenwissen zur Analyse von Lernprozessen und Informationsverarbeitung mit Anwendungsaspekten im Bereich der Diagnostik und Rehabilitation. Neben Verhalten, spielen hier die strukturellen und funktionalen Aspekte von Hirnprozessen eine wesentliche Rolle.

(b) Bachelor of Science "Wirtschaftspsychologie"

Das Studium des B.Sc. "Wirtschaftspsychologie" ist interdisziplinär ausgerichtet und qualifiziert die Studierenden auf der Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums der Psychologie sowie ausgewählter Veranstaltungen aus der Betriebswirtschaft, den Rechts- und den Ingenieurwissenschaften für die Aufgaben und Tätigkeiten in Wirtschaft

und Verwaltung. Der Schwerpunkt im Studium liegt auf der Personalarbeit, insbesondere der Personalauslese und -entwicklung, Motivation und Leistung, der motivierenden Arbeitsgestaltung und der Teamentwicklung.

(c) Master of Science "Wirtschaftspsychologie"

Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt eine tiefergehende Spezialisierung und interdisziplinäre Weiterbildung im Bereich der Wirtschaftspsychologie. Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie setzt Kenntnisse aus Bereichen der Arbeits-, und Personalpsychologie sowie der Eignungsdiagnostik voraus. Das viersemestrige Studium qualifiziert auf der Grundlage eines vertieften Fach- und Methodenstudiums für Tätigkeiten in der Arbeits-, Organisations-, Markt-, und Wirtschaftspsychologie in Verwaltung und Wirtschaft.

(d) Master of Science "Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft"

Der Masterstudiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Masterstudiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft behandelt die Grundfragen neurowissenschaftlicher Forschung in ihrer ganzen Breite und vermittelt dabei vertiefte Kenntnisse neurowissenschaftlicher Methoden zur Darstellung von Hirn-Verhaltens-Zusammenhängen. Die Untersuchung der Determinanten kognitiver Prozesse mit adäquaten wissenschaftlichen Verfahren bildet den Kern der Ausbildung. Eine wichtige Rolle spielen die Implikationen für klinische Störungen.

(e) Master of Science "Klinische Psychologie"

Der 4-semestrige Masterstudiengang "Klinische Psychologie" führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für Klinische Psychologinnen und Psychologen, die keine heilkundliche Tätigkeit im engeren Sinn anstreben, sondern in psychosozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems (z.B. Erziehungsberatung) oder im Bereich der Prävention (z.B. Gesundheitstrainings) tätig sind. Weiter bereitet er auf die staatliche Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten vor. Die psychologischen Grundlagen klinischen Handelns und der einzelfallbezogenen Intervention sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Klinischen Psychologie bilden den Kern des Studienganges.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und angewandte Fragestellungen mit psychologischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor- Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Master- Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller psychologischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe psychologische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller

im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den Bachelor-Studiengängen Psychologie und Wirtschaftspsychologie kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis kann erfolgen über das Zeugnis über die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3); der ZOP des Goethe-Instituts; KDS, DSD (Stufe II) oder GDS des Goethe-Instituts; (TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten).

(3) Zu den Bachelor-Studiengängen Psychologie und Wirtschaftspsychologie kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang, eine Diplom- oder Diplomvorprüfung im Fach Psychologie, Wirtschaftspsychologie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Zu den Master-Studiengängen „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelor-Studiengangs in Psychologie im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.

(5) Weitere Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zu einem der drei Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ oder „Klinische Psychologie“ ist der Nachweis über mindestens 20 Kreditpunkte jeweils in den Gebieten „Allgemeine und Biologische Psychologie“, „Intra- und Interpersonelle Prozesse“ und „Methodenlehre“ (vgl. Anhänge 1 und 2).

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie ist zusätzlich der Nachweis von Leistungen im Bereich der Wirtschaftspsychologie im Umfang von 12 Kreditpunkten erforderlich.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften ist zusätzlich der Nachweis von Leistungen im Bereich der Neurowissenschaften (z.B.: „funktionelle Neuroanatomie“, „Neurophysiologie“ oder „Neuropsychologie“) im Umfang von 12 Kreditpunkten erforderlich.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie ist zusätzlich der Nachweis von Leistungen in "Klinischer Psychologie / Pathopsychologie" und "Psychotherapie" im Umfang von je 6 Kreditpunkten vorzulegen.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 12 CPs notwendig, ist eine Zulassung zu den Master-Studiengängen „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ nicht möglich.

(8) Zu den Master-Studiengängen „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang, eine Diplom- oder Diplomvorprüfung im Fach „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(9) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademische Grade

(1) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen in den Studiengängen Bachelor Psychologie oder Bachelor Wirtschaftspsychologie erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Bachelor of Science“, abgekürzt “B.Sc.“.

(2) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen in den Studiengängen Master Wirtschaftspsychologie, Master Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft oder Master Klinische Psychologie erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Master of Science“, abgekürzt “M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelor-Studium einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester und für das Master-Studium einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(2) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind Module, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald sämtliche Prüfungsleistungen für das Modul erbracht worden sind. Mögliche Prüfungsleistungen sind in § 5 definiert. Anzahl, Art und Umfang werden im Anhang beschrieben.

(3) Weitere Bestandteile der Bachelor-Studiengänge Psychologie und Wirtschaftspsychologie sind die Bachelorarbeit und die berufspraktische Tätigkeit. Die Bachelorarbeit ist ein Bericht über eine mit experimentell / empirischen Methoden unter Anleitung durchgeführte Untersuchung. Der Umfang der nachzuweisenden psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 6 Wochen im Bachelor- Studiengang Psychologie bzw. 8 Wochen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie.

(4) Weiterer Bestandteil der Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologe“ ist die Masterarbeit.

(5) Die Masterstudiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „klinische Psychologe“ beinhalten zudem die berufspraktische Tätigkeit. Der Umfang der nachzuweisenden psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 6 Wochen in Master-Studiengängen „Wirtschaftspsychologie“ und „Psychologie und kognitive Neurowissenschaft“ bzw. 12 Wochen im Master-Studiengang Klinische Psychologie.

(6) Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 180 Kreditpunkte (KP). Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(7) Die Master-Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ umfassen jeweils 120 Kreditpunkte (KP).

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfungsleistung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Die Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter legen die Art der Prüfungsleistungen für ihre Veranstaltungen fest.

(2) Eine Prüfungsleistung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet werden kann und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Multiple-Choice-Prinzip enthalten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 bewertet.

b) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages, einer Seminargestaltung oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

c) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben, in seiner Substanz aber über die in der Lehrveranstaltung dargestellten Sachverhalte hinausgehen. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

d) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin

der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

e) eine Multiple-Choice-Prüfung:

Multiple-Choice-Prüfungen sind Prüfungen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer richtigen Lösungsmöglichkeit oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.

(3) Die Art der geforderten Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung muss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gemacht werden.

(4) Einer Prüfungsleistung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Leistung bezieht.

(5) Termine für Klausuren werden vom Prüfungsamt zusammen mit den Veranstaltungsleitern festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für das Ablegen aller anderen Prüfungsleistungen werden von den Veranstaltungsleitern festgelegt und entsprechend bekannt gegeben.

(6) Anmeldungen für Klausuren müssen bis drei Wochen vor dem Klausurtermin über eCampus erfolgen.

(7) Abmeldungen von Klausuren können ohne Angabe von Gründen bis zwei Wochen vor dem Klausurtermin über eCampus vorgenommen werden.

(8) Ein Wiederholungstermin der Klausur soll spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.

(9) Gruppenleistungen können bei Praktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung nur dann zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds ersichtlich ist.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in ihre bzw. in seine benotete Klausurarbeit oder schriftlichen Bericht Einsicht nehmen. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.

(11) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme ist ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(12) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

„sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %

„sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,

„gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,

„gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,

„gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,

„befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,

„befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,

„befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,

„ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,

„ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

(5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen über eCampus bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend gewichtet. Die Gewichtung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Mo-

duls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

(7) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(8) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelor- Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs werden die Bewertungen aller Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Kreditpunkte addiert und durch die Summe der jeweiligen Kreditpunkte geteilt. Dezimalwerte werden kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

(9) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet:

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

§ 7 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (credit points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System)-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Modulteile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und

zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad, M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Mas-

ter- Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie bestandene oder nicht bestandene Leistungen (Studien- oder Prüfungsleistungen), die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene oder nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen den Studiengängen der Fakultät für Psychologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

(6) Abschlussarbeiten können durchweg nicht angerechnet werden.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Maximal sind drei Prüfungsversuche zulässig (zwei Wiederholungsversuche). Wird eine Prüfung auch nach drei Prüfungsversuchen (zweimaliger Wiederholung) nicht bestanden, ist der Studiengang nicht bestanden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine dritte Wiederholung einräumen.

(2) Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der jeweiligen Prüfung erfolgen. Geschieht dies nicht, ist der Studiengang nicht bestanden. In gesonderten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten eine letztmalige Frist zur Wiederholung gewähren, die der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt wird.

(3) Ist eine Prüfung nicht nach dreimaligen Prüfungsversuch bestanden (Abs.1) oder wurde die Prüfung entsprechend (Abs.2) nicht wiederholt, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen).

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss bis spätestens drei Werktage nach dem versäumten Prüfungstermin ein ärztliches Attest nachreichen. In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs-/ oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 „nicht ausreichend“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 bis 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Bachelor-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen oder Modulen im Bachelor-Studiengang gemäß Anhang 1 und 2,

2. die Bachelor-Arbeit gemäß § 16,

3. für den Bachelor Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang 6 Wochen in einem für die Psychologie relevanten Berufsfeld bzw. für den Bachelor Wirtschaftspsychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen in einem für die Wirtschaftspsychologie relevanten Berufsfeld. Die berufspraktische Tätigkeit soll unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Bachelor-Studiengang relevantem Berufsfeld absolviert werden.

(2) Die jeweiligen Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung benennen die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird nicht bewertet.

§ 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu einer Prüfung gemäß § 13 im Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. zur Prüfung angemeldet ist,

3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die oder der Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit psychologischen Methoden eine Fragestellung unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbstständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang (workload) von 10 KP.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich in dreifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach Noten (§6 Abs. 1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor- Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als zwei ganze Noten in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4 („ausreichend“) erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in eindeutig begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 4 („ausreichend"), so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht werden (Zusatzprüfungen).

(2) Zusatzprüfungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(3) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Anhang als erforderlich ausgewiesenen Leistungen des Bachelor-Studiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,

2. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 4 („ausreichend") ergeben hat,

3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 6 und 7.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. das Thema der Bachelor-Arbeit sowie ihre Bewertung in deutscher und englischer Umschreibung,

2. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Abschluss-Note in deutscher und englischer Umschreibung, sowie die erreichten Kreditpunkte,

3. das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

(2) Dem Zeugnis werden angefügt:

1. Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache, welches die einzelnen Modul-Bewertungen, erreichte Kreditpunkte sowie die Abschluss-Note beinhaltet. Auf Antrag werden die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen aufgenommen.

2. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

III. Masterprüfung

§ 22 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und der Masterarbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Master-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen oder Modulen im Master-Studiengang gemäß Anhang 3,4 und 5

2. die Master-Arbeit gemäß § 25,

3. für die Master „Wirtschaftspsychologie“ und „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen in einem für die Psychologie relevanten Berufsfeld bzw. für den Master Klinische Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen in einem für den jeweiligen Master-Studiengang relevanten Berufsfeld. Die berufspraktische Tätigkeit soll unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Master- Studiengang relevantem Berufsfeld absolviert werden.

(2) Die jeweiligen Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung benennen die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird nicht bewertet.

§ 23 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Prüfung gemäß § 22 im Master-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ oder „Klinische Psychologie“ eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. zur Prüfung angemeldet ist,

3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ oder „Klinische Psychologie“ eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die oder der Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

§ 25 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit in den Masterstudiengängen „Wirtschaftspsychologie“, „Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“ und „Klinische Psychologie“ ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen, dürfen die hierzu vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master- Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Master-Arbeit hat einen Umfang (workload) von 30 KP.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden(„nicht ausreichend“).

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach Noten vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als zwei ganze Noten in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter bestellt.

(3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4 („ausreichend“) erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 4, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht werden (Zusatzprüfungen).

(2) Zusatzprüfungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(3) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Anhang als erforderlich ausgewiesene Leistungen des Master-Studiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,

2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 4 („ausreichend") ergeben hat,

3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 6 und 7.

§ 29 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. das Thema der Master-Arbeit sowie ihre Bewertung in deutscher und englischer Umschreibung,

2. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Abschluss-Note in deutscher und englischer Umschreibung, sowie die erreichten Kreditpunkte,

3. das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

(2) Dem Zeugnis werden angefügt:

1. Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache, welches die einzelnen Modul-Bewertungen, erreichte Kreditpunkte sowie die Abschluss-Note beinhaltet. Auf Antrag werden die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen aufgenommen.

2. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 30 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master- Grad durch die Fakultät für Psychologie abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/2014 erstmalig für den Bachelor- Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie oder für den Master-Studiengang Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft, Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie oder Master-Studiengang Klinische Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 12.06.2013.

Bochum, den 07.10.2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anhang 1: Bachelor of Science Psychologie

Bereiche/Module	Kreditpunkte
Methodenlehre (34 KP)	
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	**3 KP**
Einführung in die Methodenlehre	**6 KP**
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	**6 KP**
Einführung in empirisches Arbeiten	**2 KP**
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	**6 KP**
Experimental-psychologisches Praktikum	**5 KP**
Testtheorie	**3 KP**
Testkonstruktion	**3 KP**
Allgemeine und Biologische Psychologie (30 KP)	
Kognition I	**6 KP**
Kognition II	**6 KP**
Lernen	**6 KP**
Gehirn u. Verhalten	**6 KP**
Evolution & Emotion	**6 KP**
Motivation & Handlung	**6 KP**
Intra- und interpersonelle Prozesse (30 KP)	
Entwicklungspsychologie I	**6 KP**
Entwicklungspsychologie II	**6 KP**
Sozialpsychologie I	**6 KP**
Sozialpsychologie II	**6 KP**
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	**6 KP**
Kernveranstaltungen (18 KP)	
Grundlagen der Klinischen Psychologie	**6 KP**
Vertiefung Klinische Psychologie	**6 KP**
Diagnostik	**6 KP**
Schwerpunkt „Beratung und Intervention“ (18 KP/6 KP)	
Beratung & Intervention I	**6 KP**
Beratung & Intervention II	**6 KP**
Beratung & Intervention III	**6 KP**
Sozialpsychologie	**3 KP**
Schwerpunkt „Kognitive Neurowissenschaften“ (18 KP/6 KP)	
Neuropsychologie	**6 KP**
Biopsychologie	**6 KP**
Kognition und Gehirn	**6 KP**
Entwicklungspsychologische Methoden und Verfahren in der Lebensspanne	**3 KP**
Projektorientiertes Seminar	**5 KP**
Frei wählbar	**12 KP**
Nachbarfach	**6 KP**
Bachelor-Arbeit	**10 KP**
VPN	**3 KP**
Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)	**8 KP**
Summe	**180 KP**

Anmerkung zu Anhang 1: Die Studierenden müssen 34 KP aus dem Bereich "Methodenlehre", 30 KP aus dem Bereich "Allgemeine und Biologische Psychologie", 30 KP aus dem Bereich "Intra- und Interpersonelle Prozesse", 18 KP aus dem Bereich „Kernveranstaltungen“, 5 KP im Projektorientierten Seminar, 3 KP aus Versuchspersonen-Stunden und 8 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Nach dem 3. KP Semester wird einer der beiden Schwerpunkte "Beratung und Intervention" oder "Kognitive Neurowissenschaften" gewählt. Im 4. bis 6. Semester sollen mindestens 18 KP auf den gewählten Schwerpunkt bezogene und 6 KP auf den anderen Schwerpunkt bezogene Kreditpunkte erworben werden; hinzu kommen 6 KP in einem der Nachbarfächer und 10 KP mit der Bachelor-Arbeit. Darüber hinaus müssen 12 KP frei wählbar erworben werden. Frei wählbar sind Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.

Anhang 2: Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie

Bereiche/Module	**Kreditpunkte**
Wissenschaft und Praxis der Wirtschaftspsychologie (24 KP)	
Einführung in die Wirtschaftspsychologie I	**3 KP**
Einführung in die Wirtschaftspsychologie II	**3 KP**
Einführung in die Wirtschaftspsychologie III	**3 KP**
Einführung in die Wirtschaftspsychologie IV	**6 KP**
Wirtschaftspsychologische Diagnostik	**6 KP**
Projektorientiertes Seminar (POS) & Kolloquium	**3 KP**
Personalpsychologie (18 KP)	
Personalpsychologie I	**6 KP**
Personalpsychologie II	**6 KP**
Personalpsychologie III	**6 KP**
Methodenlehre (37 KP)	
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	**3 KP**
Einführung in die Methodenlehre	**6 KP**
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	**6 KP**
Einführung in empirisches Arbeiten	**2 KP**
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	**6 KP**
Experimental-psychologisches Praktikum	**5 KP**
Testkonstruktion	**6 KP**
Diagnostik	**3 KP**
Allgemeine und Biologische Psychologie (24 KP)	
Kognition I	**6 KP**
Kognition II	**6 KP**
Lernen	**6 KP**
Evolution & Emotion	**6 KP**
Motivation & Handlung	**6 KP**
Intra- und interpersonelle Prozesse (24 KP)	
Sozialpsychologie I	**6 KP**
Sozialpsychologie II	**6 KP**
Entwicklung II	**6 KP**
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	**6 KP**
Klinische Psychologie (6 KP)	
Grundlagen der Klinischen Psychologie	**6 KP**
Nachbarfach	**23 KP**
Bachelor-Arbeit	**10 KP**
VPN	**3 KP**
Berufspraktische Tätigkeit (8 Wochen)	**11 KP**
Summe	**180 KP**

Anmerkung zu Anhang 2: Die Studierenden müssen 37 KP aus dem Bereich "Methodenlehre", 26 KP aus dem Bereich "Allgemeine und Biologische Psychologie", 24 KP aus dem Bereich "Intra- und Interpersonelle Prozesse", 18 KP aus dem Bereich „Personalpsychologie“, 24 KP aus dem Bereich „Wissenschaft und Praxis der Wirtschaftspsychologie“, 6 KP im Bereich „Klinische Psychologie“, 3 KP aus Versuchspersonen-Stunden und 11 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Darüber hinaus müssen 23 KP in einem der Nachbarfächer und 10 KP mit der Bachelor-Arbeit erworben werden. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.

Anhang 3: Master of Science Wirtschaftspsychologie

Bereiche/Module	**Kreditpunkte**
Übergreifenden psychologische Module (12 KP)	
Ätiologie und Therapie psychischer Störungen	**3 KP**
Multivariate Verfahren	**6 KP**
Stress	**3 KP**
Wissenschaft und Praxis der Wirtschaftspsychologie (15 KP)	
Wissenschaft und Praxis I (Testkonstruktion 1)	**3 KP**
Wissenschaft und Praxis II (Testkonstruktion 2)	**7 KP**
Wissenschaft und Praxis III	**5 KP**
Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie (3 KP)	
Arbeits- & Organisationspsychologie	**3 KP**
Arbeitspsychologie (9 KP)	
Arbeitspsychologie I	**6 KP**
Arbeitspsychologie II	**3 KP**
Organisationspsychologie (12 KP)	
Organisationspsychologie I	**6 KP**
Organisationspsychologie II	**6 KP**
Marktpsychologie (15 KP)	
Marktpsychologie I	**5 KP**
Marktpsychologie II	**5 KP**
Marktpsychologie III	**5 KP**
Frei wählbar	**16 KP**
Master-Arbeit	**30 KP**
Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)	**8 KP**
Summe	**120 KP**

Anmerkung zu Anhang 3: Die Studierenden müssen 12 KP aus dem Bereich "Übergreifende psychologische Module", 15 KP aus dem Bereich " Wissenschaft und Praxis der Wirtschaftspsychologie", 3 KP aus dem Bereich "Arbeits- und Organisationspsychologie“, 9 KP aus dem Bereich „Arbeitspsychologie“, 12 KP aus dem Bereich „Organisationspsychologie“, 15 KP im Bereich „Marktpsychologie“ und 8 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Darüber hinaus müssen 16 KP frei wählbar und 30 KP mit der Master-Arbeit erworben werden. Frei wählbar sind Lehrveranstaltungen oder Module aus der Fakultät für Psychologie oder aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.

Anhang 4: Master of Science Psychologie und kognitive Neurowissenschaft

Bereiche/Module	**Kreditpunkte**
Übergreifende psychologische Module (24 KP)	
Ätiologie und Therapie psychischer Störungen	**9 KP**
Arbeits- & Organisationspsychologie	**3 KP**
Multivariate Verfahren	**6 KP**
Stress	**6 KP**
Kognitive Neurowissenschaft (49 KP)	
Asymmetrie	**6 KP**
Vertiefung klinische Neuropsychologie	**6 KP**
Wahrnehmung	**6 KP**
Vertiefung Psychopharmakologie	**6 KP**
Übungen in den kognitiven Neurowissenschaften	**12 KP**
Diskurse über aktuelle Themen der kognitiven Neurowissenschaften	**3 KP**
Projektseminar	**10 KP**
Frei wählbar	**9 KP**
Master-Arbeit	**30 KP**
Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)	**8 KP**
Summe	**120 KP**

Anmerkung zu Anhang 4: Die Studierenden müssen 24 KP aus dem Bereich "Übergreifende psychologische Module", 49 KP aus dem Bereich "Kognitive Neurowissenschaft" und 8 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Darüber hinaus müssen 9 KP frei wählbar 30 KP mit der Master-Arbeit erworben werden. Frei wählbar sind Lehrveranstaltungen oder Module aus der Fakultät für Psychologie oder aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.

Anhang 5: Master of Science Klinische Psychologie

Bereiche/Module	**Kreditpunkte**
Übergreifende psychologische Module (12 KP)	
Arbeits- & Organisationspsychologie	**3 KP**
Multivariate Verfahren	**6 KP**
Stress	**3 KP**
Forschung & Evaluation (15)	
Diagnostik, Begutachtung und Forschungsmethoden	**15 KP**
Grundlagen und Interventionen der Klinischen Psychologie (27 KP)	
Grundlagen und Interventionen	**27 KP**
Klinische Neurowissenschaften (9 KP)	
Asymmetrie	**3 KP**
Klinische Neuropsychologie	**3 KP**
Psychopharmakologie	**3 KP**
Entwicklung und Gesundheit (6 KP)	
Entwicklung und Gesundheit	**6 KP**
Frei wählbar	**6 KP**
Berufspraktische Tätigkeit (12 Wochen)	**15 KP**
Masterarbeit	**30 KP**
Summe	**120 KP**

Anmerkung zu Anhang 5: Die Studierenden müssen 12 KP aus dem Bereich "Übergreifende psychologische Module", 15 KP aus dem Bereich "Forschung & Evaluation", 27 KP aus dem Bereich „Grundlagen und Intervention der Klinischen Psychologie“, 9 KP aus dem Bereich „Klinische Neurowissenschaften“, 6 KP aus dem Bereich „Entwicklung und Gesundheit“ und 8 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Darüber hinaus müssen 6 KP frei wählbar und 30 KP mit der Master-Arbeit erworben werden. Frei wählbar sind Lehrveranstaltungen oder Module aus der Fakultät für Psychologie oder aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.